

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Sozialem

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport und Soziales.
- (2) Die Bewilligung von Fördermitteln für die benannten Bereiche ist eine freiwillige Aufgabe der Einheitsgemeinde Stadt Genthin. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie künstlerische, kulturelle, sportliche und soziale Projekte und Maßnahmen, die dazu beitragen, die Entwicklung in diesen Bereichen zu unterstützen. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die in erheblichem Interesse der Stadt liegen, Traditionen entwickeln und erhalten und (oder) einen identitätsstiftenden Aspekt beinhalten.

Zuwendungsfähig können sein:

1. Kunst und Kultur

Projekte und Maßnahmen,

- die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und eine Bereicherung des geistig- kulturellen Lebens darstellen,
- die Kreativität und Talente fördern,
- die Aktivitäten mehrerer freier Träger zur Vernetzung der Arbeit in diesem Bereich unterstützen,
- die zur Traditions- und Heimatpflege beitragen,
- die die Arbeit regionaler Künstlerinnen und Künstler unterstützen,
- bei Nutzung des Stadtkulturhauses mit einem Zuschuss auf den Eintrittspreis,
- die zur Sicherung der technisch- organisatorischen Voraussetzungen notwendig sind,
- die zur Gestaltung besonderer Jubiläen beitragen,
- die die Weiterbildung unterstützen.

2. Sport

Projekte und Maßnahmen,

- wie Sportwettkämpfe und Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich,
- für eine Wettkampfförderung für Sportler oder Mannschaften, die an Meisterschaften von überregionaler Bedeutung teilnehmen,
- die den Behindertensport unterstützen,
- zur Gestaltung von Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind,
- die zur Sicherung der technisch- organisatorischen Voraussetzungen notwendig sind,
- zur Anschaffung von Sportgeräten.

3. Soziales

Projekte und Maßnahmen,

- die zur Integration und Betreuung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen beitragen,
- die zur Integration und Betreuung von Behinderten beitragen,
- die zur Integration und Betreuung von Migrantinnen und Migranten beitragen,
- die ausgewählte Zielgruppen bei der Interessenausübung unterstützen.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Veranstaltungen, die ihren Schwerpunkt nicht entsprechend eines Förderungsgegenstandes haben,
- Repräsentationskosten,
- Aufwendungen für Speisen und Getränken,
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- Projekte und Maßnahmen, die außerhalb der Stadt Genthin stattfinden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können natürliche Personen sowie Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin haben, Antragsteller sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger muss mit dem zu fördernden Projekt bzw. der Maßnahme Ziele verfolgen, die der öffentlichen Aufgabenerledigung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin dienen, von allgemeinem Interesse sind und dazu beitragen, das allgemeine Wohl zu fördern.
- (2) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin gewährt die Zuwendung als Projekt- oder Maßnahmeförderung. Eine Förderung kann auch für den investiven Bereich erfolgen.
- (2) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von nicht zurückzahlbaren Zuwendungen. Die Zuwendung kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Eine höhere Förderung kann im Ausnahmefall zugelassen werden. Die Eigenbeteiligung muss dann mindestens 10. v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- (3) Eine Festbetragsfinanzierung für Projekte und Maßnahmen von erheblichem Interesse ist möglich.

§ 6 Verfahren

- (1) Eine Zuwendung kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrages, der schlüssig ist, bewilligt werden.
- (2) Für den Antrag ist das Antragsformular, das als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügt ist, zu verwenden.
- (3) Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung trifft der Bildungs- Kultur- und Sozialausschuss des Stadtrates Genthin.
- (4) Der Antrag ist bis zum 01.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Genthin zu stellen. Bei Dringlichkeit kann abweichend verfahren werden.
- (5) Es ergeht ein Zuwendungsbescheid, der die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Verwendung sowie die Erstellung des Verwendungsnachweises regelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.